

## \*Amtliche Bekanntmachung

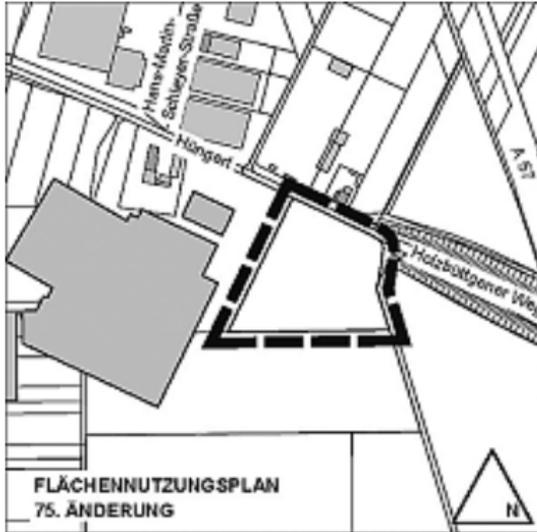
### 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst, Bereich „Hüngert“ Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 über die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst „Hüngert“ folgenden Beschluss gefasst.

Die Feststellung der 75. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kaarst für den Bereich „Hüngert“ mit der beigefügten Begründung und Umweltbericht sowie der Plandarstellung wird gemäß § 5 Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen. Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Holzbüttgen. Die genaue Abgrenzung ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Dieser Beschluss wurde der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung zur Genehmigung vorgelegt.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 29.06.2023, Az.: 35.02.01.01-23Kaa-075-1582, die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst „Hüngert“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt wird mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst, Zimmer 214/217, während der Öffnungszeiten, zurzeit von

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst Auskunft gegeben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- Unbeachtlich werden
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kaarst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 31.07.2023  
Die Bürgermeisterin